



Ausgegeben in Steinfurt am 10. Februar 2021			Nr. 5/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
29	03.02.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	44
30	08.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	45
31	03.02.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –	47
32	05.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124049245	49
33	02.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124049382	49
34	01.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124367354	50
35	03.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124367046	50

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**29. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der
zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Referat IV B 4 (Bau Maßregelvollzug), Gurlittstr. 55, 40223 Düsseldorf, hat für den Neubau der Maßregelvollzugsklinik Hörstel die Erteilung einer Erlaubnis gem §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme von Grundwasser (Grundwasserabsenkung) auf dem Grundstück Gemarkung Hörstel, Flur 026, Flurstück 30, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 03.02.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez.Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 5/2021/29

30. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co.KG, Naendorf 1, 48629 Metelen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA) in 48629 Metelen (WEA 1-5) und 48612 Horstmar (WEA 6-9) an den Standorten Gemarkung Metelen, Flur 57, Flurstück 34/36 (WEA 1); Flur 57, Flurstück 9 (WEA 2); Flur 56, Flurstück 47 (WEA 3); Flur 56, Flurstück 44/29 (WEA 4); Flur 56, Flurstück 44 (WEA 5) und Gemarkung Horstmar, Flur 121, Flurstück 51 (WEA 6); Flur 102, Flurstück 24 (WEA 7); Flur 102, Flurstück 9 (WEA 8) und Flur 102, Flurstück 13 (WEA 9). Die beantragten WEA 1, 5, 7, 8 und 9 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 169 m und einen jeweiligen Rotordurchmesser von 162 m. Die beantragten WEA 2 und WEA 4 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 169 m und einen jeweiligen Rotordurchmesser von 150 m. Die beantragte WEA 3 hat eine Nabenhöhe von 151 m und einen Rotordurchmesser von 162 m. Die beantragte WEA 6 hat eine Nabenhöhe von 151 m und einen Rotordurchmesser von 150 m. Für alle WEA 1 bis 9 wird eine Nennleistung von 5,6 MW beantragt. Die Anlage soll im Laufe des Jahres 2021 in Betrieb genommen werden. Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (im Verfahren bereits eingetragene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen) werden ab dem 23.02.2021 bis zum Ablauf des 22.03.2021 während der Dienstsunden im Rathaus der Gemeinde Metelen (Fachbereich 4/ Bau- und Umweltdienste), Zimmer 2.15, Sendplatz 18, 48629 Metelen; im Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Zimmer 26 und 28, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar; im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt; im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen und beim Kreis Steinfurt, Zimmer 519, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die zuvor genannten Behörden unter den nachstehenden Telefonnummern innerhalb der Sprechzeiten:

- Kreis Steinfurt: Telefonnummer: 02551/69-1460 oder -1456; Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

- Gemeinde Metelen: Telefonnummer: 02556/89-43, alternativ über zentrale Tel.-Nr.: 02556/89-0 mit Mitarbeiter/in des Fachbereichs 4 Bau- und Umweltdienste verbinden lassen; Sprechzeiten: montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Stadt Horstmar: Telefonnummer: 02558/79-30 oder -26; montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Kreisstadt Steinfurt: Telefonnummer: 02552/925-238; Sprechzeiten: montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr.
- Gemeinde Schöppingen: Telefonnummer: 02555/88-29; Sprechzeiten: montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Turbulenzgutachten, Baugrundgutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkungen der WEA, Angaben zum Schattenwurfabschaltsystem, Angaben zum Fledermausschutzsystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Metelen, der Stadt Horstmar, der Kreisstadt Steinfurt und der Gemeinde Schöppingen ab dem 23.02.2021 bis zum Ablauf des 22.04.2021 schriftlich oder elektronisch beim Kreis Steinfurt unter der E-Mail-Adresse umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 16.06.2021, 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal des Rates im Alten Amtshaus, Sendplatz 20, 48629 Metelen (bei größerer Teilnehmerzahl im Bürgerhaus, Sendplatz 14, 48629 Metelen) ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene

Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs.4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, 08.02.2021

Kreis Steinfurt
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0024/20/1.6.
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 5/2021/30

**31. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –**

Die Firma Fuhrunternehmen Helmut Strotmann beantragt auf dem Grundstück in der Gemarkung Greven, Flur 128, Flurstücke 68 und 69 den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Sand. Der Abbau wird im sogenannten Trockenabbauverfahren durchgeführt.

Es wird die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung bis zum 31.12.2028 beantragt. Die gesamte Abbau- und Verfüllfläche auf dem Betriebsgelände verfügt über eine Gesamtgröße von insgesamt 5 ha.

Da durch den Abbau kein Grundwasser angeschnitten wird, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach dem Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG). Gemäß § 3 Abs. 6 AbgrG in Verbindung mit § 7 UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW und Ziffer 10.c des Anhangs 1 zum UVPG NRW ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend Anhang 3 zum UVPG durchzuführen.

Hierbei ist der Standort des Vorhabens zu berücksichtigen. In diesem Fall liegen bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat daher im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 03.02.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 5/2021/31

**32. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124049245**

Gegen Herrn Dan Mailat, zuletzt wohnhaft in 44629 Herne, Cranger Str. 20 / 2OGL, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.01.2021 (Az.: 124049245) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.02.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2021/32

**33. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124049382**

Gegen Herrn Daniel Sárközi, zuletzt wohnhaft in 47623 Kevelaer, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.01.2021 (Az.: 124049382) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.02.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2021/33

**34. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124367354**

Gegen Herrn Jaroslaw Sito, zuletzt wohnhaft in 45128 Essen, Moltkestr. 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.12.2020 (Az.: 124367354) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.02.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2021/34

**35. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124367046**

Gegen Herrn Hans-Adolf Gottschalck, zuletzt wohnhaft in 22850 Norderstedt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.11.2020 (Az.: 124367046) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.02.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 5/2021/35